

Übersicht



Hilden

Der Bürgermeister
Hilden, den 13.06.2024
AZ.:

WP 20-25 SV 01/177

Beschlussvorlage

Änderung der Geschäftsordnung - 8. Änderung

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Die Linke			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

☐ ja
☐ ja

☐ nein
☒ nein

☒ noch nicht zu übersehen
☐ noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Hilden

26.06.2024

Entscheidung

Anlage 1: Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden

Anlage 2: Synopse zur Änderung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt die in der als Anlage 1 beigefügten Änderungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seiner Ausschüsse vom 23.04.2008.

Erläuterungen und Begründungen:**a) Einberufung des Rates - Zustellung der Einladung und Sitzungsvorlagen**

In den Sitzungen des Hauptausschusses sowie des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen wurde in den Vorberatungen im November 2023 mehrheitlich bzw. einstimmig der Antrag zum Haushalt der SPD Fraktion „Einstellung des Botendienstes“ (Sitzungsvorlage WP 20-25 SV 01/143) angenommen und anschließend in der Sitzung des Rates am 13.03.2024 in der Haushaltssitzung für den Haushalt 2024 berücksichtigt.

Der angenommene Antrag der SPD beinhaltet unter Nummer 3 folgenden Beschluss zur Einstellung des Botendienstes:

*„3. Der Botendienst und Versand per Post wird vollständig eingestellt. Mandatsträger*innen, die auf den Erhalt von gedruckten Einladungen und/oder Sitzungsunterlagen bestehen, haben die Abholung im Rathaus bzw. über ihre Fraktion selbst zu organisieren. Für Personen mit einer mobilitätseinschränkenden Schwerbehinderung sind gegebenenfalls individuelle Sonderregelungen zu treffen.“*

Die Verwaltung hatte daraufhin größtenteils die Zustellung der Sitzungsunterlagen per Kurier bereits für die Sitzungen ab Mitte März eingestellt. Daraufhin gab es vereinzelte Beschwerden von Ratsmitgliedern, die auf die geltenden Regelungen in der Geschäftsordnung hingewiesen haben.

Die Änderungen der Geschäftsordnung enthält daher nun die notwendige Anpassung zur Zustellung der Sitzungsunterlagen, die sich aus dem Antrag ergibt.

Rechtliche Vorgaben

Bei der Änderung der Geschäftsordnung ist zu beachten, dass weiterhin zwischen der *Einberufung des Rates (Einladung)* und *Versendung von Sitzungsunterlagen* zu differenzieren ist.

Eine ausschließlich elektronische Einladung kann nur rechtswirksam erfolgen, wenn alle Gremienmitglieder zuvor ihr Einverständnis erklärt haben und auf die Einladung in Papierform verzichten. Das Festlegen einer ausschließlich elektronischen Einladung an alle Gremienmitglieder kann in der Geschäftsordnung daher nicht festgelegt werden. Es muss zumindest eine Öffnungsklausel geregelt werden.

Wenn einzelne Ratsmitglieder ihr Einverständnis zum Verzicht der Einladung in Papierform nicht erklären, muss **nur die Einladung** weiterhin in Papierform per Kurier zugestellt werden, um die Einhaltung der Ladungsfrist nachweisen zu können.

Hinsichtlich der Beschlussunterlagen (Sitzungsvorlagen) besteht dagegen kein Anspruch auf eine schriftlichausgearbeitete und in Papierform bereitgestellte Beschlussvorlage (vgl. Kommunalverfassungsrecht NRW, Kommentar zur GO NRW, Held/Becker/Decker/Kirchhof/Krämer/Wansleben).

Somit kann in der Geschäftsordnung eine Regelung getroffen werden, dass die Sitzungsvorlagen allen Gremienmitgliedern online zur Verfügung gestellt werden. Sofern für alle Gremienmitglieder erkennbar die Zugriffsmöglichkeit auf die zur Verfügung stehenden Informationen (Beschlussvorlagen) besteht, wird das den Gremienmitgliedern zustehende Recht auf gleichen Informationsgehalt und gleichen Informationszugang gewahrt.

Eine Änderung der Geschäftsordnung wird für die Zustellung der Sitzungsunterlagen vorgenommen, um den beschlossenen Antrag der SPD Fraktion durch die Verwaltung umsetzen zu können.

b) Anpassung des § 20 Abs. 2 - Abstimmung -

In der aktuellen Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse ist in § 20 Abs. 2 Satz 3 geregelt, dass eine geheime Abstimmung auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder durchzuführen ist.

Die Gemeindeordnung NRW regelt hierzu jedoch in § 50 Abs. 1, dass „auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates geheim abzustimmen ist“.

Die Regelung in der Geschäftsordnung entspricht somit nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist an dieser Stelle anzupassen.

gez.
Dr. Claus Pommer
Bürgermeister

Klimarelevanz:

Die Entscheidung zur Änderung der Geschäftsordnung zur Anpassung der Zustellung der Einladung und Sitzungsunterlagen ist klimarelevant. Die Einstellung des Botendienstes würde vermutlich eine Reduzierung des CO² Ausstoßes bewirken. Der Umfang der Reduzierung ist davon abhängig, wieviele Mandatsträger trotz der Einstellung des Botendienstes weiterhin Papierunterlagen beziehen möchten und welche Verkehrsmittel sie zur Abholung der Sitzungsunterlagen im Rathaus wählen.

In Ergänzung der verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 17. Oktober 1994 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Hilden am 26.06.2024 folgende 8. Änderung zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 2 Abs. 2 Einberufung des Rates erhält folgende Fassung:

Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen in dem Ratsinformationssystem Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zum Abruf bereitgestellt werden.

§ 2 Abs. 4 Einberufung des Rates erhält folgende Fassung:

Die Einladung ist den Rats- und Ausschussmitgliedern durch einen Kurierdienst zuzustellen. Die Art der Zustellung hat die Botin / der Bote des Kurierdienstes mit Datum und Uhrzeit in einer Zustellungsliste zu vermerken.

§ 2a Digitale Gremienarbeit erhält folgende Fassung:

Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 1-4 kann die Einladungen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, soweit das Rats- oder Ausschussmitglied sein Einverständnis erklärt hat.

Die Gremienmitglieder haben der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch die E-Mail-Adresse, unter der die Einladung rechtsverbindlich zuzusenden ist, sowie etwaige Änderungen, mitzuteilen.

§ 3 Ladungsfrist erhält folgende Fassung:

(1) Zu den Ratssitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 9 Tagen (Sitzungstag mit eingerechnet). Die Frist am Zustelltag endet um 24.00 Uhr. Sofern Einladungen bei der Zustellung nicht in den Briefkasten eingeworfen werden können und der Empfänger nicht anwesend ist oder die Zustellung erst nach 22.00 Uhr erfolgt, wird eine Benachrichtigungskarte als Nachweis eines erfolglosen Zustellversuches hinterlassen.

Die Einhaltung der Ladungsfrist gilt damit als gewahrt.

In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Ladungsfrist auf 3 Tage abkürzen.

(2) unverändert zur alten Fassung

(3) Sofern das Rats- oder Ausschussmitglied das Einverständnis erklärt hat, auf die Zustellung der Einladung in Papierform zu verzichten (§ 2a), gelten die unter Absatz 1 genannten Fristen als gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der genannten Frist an die angegebene E-Mail-Adresse abgesandt und die Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurden.

§ 20 Abs. 2 Abstimmungen erhält folgende Fassung:

Bei Beschlüssen nach § 50 Abs. 1 GO NRW wird auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern namentlich abgestimmt. Hierbei ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die in einer Wahlkabine auszufüllen sind.

Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Hilden und seine Ausschüsse

Aktuelle Fassung der Geschäftsordnung	Änderungsvorschlag für die neue Fassung der Geschäftsordnung
§ 2 Abs. 2 Einberufung des Rates (2) Die Bürgermeisterin / Der Bürgermeister fügt der Einladung Sitzungsvorlagen zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung bei. Diese sollen den Beratungsgegenstand genau bezeichnen sowie Erläuterungen und Begründungen und ggf. einen Beschlussvorschlag enthalten.	§ 2 Abs. 2 Einberufung des Rates (2) Zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sollen in dem Ratsinformationssystem Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zum Abruf bereitgestellt werden.
§ 2 Abs. 4 Einberufung des Rates (4) Die Einladung - und nachzureichende Sitzungsunterlagen - sind den Rats- und Ausschussmitgliedern durch einen Kurierdienst zuzustellen. Die Art der Zustellung hat die Botin / der Bote des Kurierdienstes mit Datum und Uhrzeit in einer Zustellungsliste zu vermerken.	§ 2 Abs. 4 Einberufung des Rates (4) Die Einladung ist den Rats- und Ausschussmitgliedern durch einen Kurierdienst zuzustellen. Die Art der Zustellung hat die Botin / der Bote des Kurierdienstes mit Datum und Uhrzeit in einer Zustellungsliste zu vermerken.
§ 2a Abs. 1 Digitale Gremienarbeit (1) Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 1-4 können entweder a) sowohl die Sitzungsunterlagen als auch die Einladungen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, oder b) nur die Sitzungsunterlagen elektronisch und die Einladungen weiterhin in Papierform bereitgestellt werden, soweit das Rats- oder Ausschussmitglied sein Einverständnis erklärt hat. In beiden Fällen hat das jeweilige Rats- oder Ausschussmitglied eine E-Mail-Adresse anzugeben.	§ 2a Digitale Gremienarbeit (1) Abweichend von den Regelungen in § 2 Abs. 1-4 kann die Einladungen auf elektronischem Wege bereitgestellt werden, soweit das Rats- oder Ausschussmitglied sein Einverständnis erklärt hat. Die Gremienmitglieder haben der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich oder elektronisch die E-Mail-Adresse, unter der die Einladung rechtsverbindlich zuzusenden ist, sowie etwaige Änderungen, mitzuteilen.
§ 3 Abs. 1 und 3 Ladungsfrist (1) Zu den Ratssitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 9 Tagen (Sitzungstag mit eingerechnet). Die Frist am Zustelltag endet um 24.00 Uhr. Sofern Zustellunterlagen vom Umfang her nicht in den Briefkasten eingeworfen werden	§ 3 Abs. 1 und 3 Ladungsfrist (1) Zu den Ratssitzungen ist so zeitig wie möglich einzuladen, mindestens unter Einhaltung einer Frist von 9 Tagen (Sitzungstag mit eingerechnet). Die Frist am Zustelltag endet um 24.00 Uhr. Sofern Einladungen bei der Zustellung nicht in den Briefkasten eingeworfen werden können und der Empfänger nicht anwesend ist oder die Zustellung erst nach 22.00 Uhr erfolgt, wird eine

können und der Empfänger nicht anwesend ist oder die Zustellung erst nach 22.00 Uhr erfolgt, wird eine Benachrichtigungskarte als Nachweis eines erfolglosen Zustellversuches hinterlassen. Die Einhaltung der Ladungsfrist gilt damit als gewahrt. Die Unterlagen werden am folgenden Tag der jeweiligen Fraktionsgeschäftsstelle übergeben. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Ladungsfrist auf 3 Tage abkürzen. (2) Dies gilt nicht, wenn eine Ratssitzung vor Erschöpfung der Tagesordnung abgebrochen werden muss. In diesem Falle kann die Sitzung zur Erledigung dieser Tagesordnung an einem der nächsten Tage fortgesetzt werden. Eine erneute schriftliche bzw. elektronische Ladung sowie die Einhaltung einer Frist sind nicht erforderlich. Die in der Sitzung nicht anwesenden Mitglieder sind von dem neuen Termin zu unterrichten. (3) Sofern das Rats- oder Ausschussmitglied das Einverständnis erklärt hat, auf die Zustellung von Papierunterlagen zu verzichten (§ 2a), gelten die unter Absatz 1 genannten Fristen als gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der genannten Frist an die angegebene E-Mail-Adresse abgesandt und die Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurden.	Benachrichtigungskarte als Nachweis eines erfolglosen Zustellversuches hinterlassen. Die Einhaltung der Ladungsfrist gilt damit als gewahrt. In dringenden Fällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister die Ladungsfrist auf 3 Tage abkürzen. <i>(2) unverändert zur alten Fassung</i> (3) Sofern das Rats- oder Ausschussmitglied das Einverständnis erklärt hat, auf die Zustellung der Einladung in Papierform zu verzichten (§ 2a), gelten die unter Absatz 1 genannten Fristen als gewahrt, wenn die Einladung innerhalb der genannten Frist an die angegebene E-Mail-Adresse abgesandt und die Sitzungsvorlagen im Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt wurden.
§ 20 Abs. 2 Abstimmungen (2) Bei Beschlüssen nach § 50 Abs. 1 GO NRW wird auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern namentlich abgestimmt. Hierbei ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Auf Antrag von einem Drittel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die in einer Wahlkabine auszufüllen sind.	§ 20 Abs. 2 Abstimmungen (2) Bei Beschlüssen nach § 50 Abs. 1 GO NRW wird auf Antrag von mindestens drei Ratsmitgliedern namentlich abgestimmt. Hierbei ist die Stimmabgabe jedes Ratsmitgliedes in der Niederschrift zu vermerken. Auf Antrag von einem Fünftel der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln, die in einer Wahlkabine auszufüllen sind.